Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie

WST3-A-1163/016-2026	Bearbeiter Mag. Sigmund	02742/9005 DW 15809

Betrifft:
Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes, LGBl. 7300;
Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.11.2026
Ltg.-1148/XX-2026

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist- Situation:

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds hat die Aufgabe, alle Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft, des Breitbandinfrastrukturausbaus und der Digitalisierung sowie der angewandten Forschung und Entwicklung dienen, durchzuführen.

2. Sollsituation:

Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds soll die Möglichkeit haben, vom Land NÖ für Forschungsförderungszwecke oder sonstige Förderzwecke zur Verfügung gestellte Mittel treuhändig zu verwalten und zu verwahren und auf diese Weise das Land NÖ bei der Abwicklung von Fördermaßnahmen zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die finanzielle Abwicklung mehrjähriger Förderprogramme bzw. -projekte und erhöht damit die budgetäre Flexibilität und finanzielle Planungssicherheit des Landes NÖ. Die treuhändige Verwaltung umfasst insbesondere die Entgegennahme, Verwahrung und Auszahlung der Mittel nach Maßgabe der Zweckbindung durch das Land NÖ. Die Genehmigung der einzelnen geförderten Projekte erfolgt durch das Land NÖ.

3. Kompetenzgrundlage:
Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet in Artikel 15 und Artikel 17 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

4. Verhältnis zu anderen landesgesetzlichen Vorschriften:
Andere landesgesetzliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

5. EU-Konformität:
Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:
Durch die vorliegende Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes, LGBl. 7300, wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:
Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung. Im Rahmen der Begutachtung wird diesem Umstand Rechnung getragen

8. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:
Auf Grund der Novellierung erhöht sich das vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds verwaltete Vermögen um vom Land NÖ für Forschungsförderungs-zwecke oder sonstige Förderzwecke treuhändig zur Verfügung gestellte Mittel. Die jährliche Dotierung aus dem Landesbudget erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages.
Die treuhändig verwahrten Mittel sind im NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds vom sonstigen Fondsvermögen getrennt zu verwahren und als Sondervermögen auszuweisen. Der Fonds hat dem Land NÖ einen Rechnungsabschluss über die Verwendung der Mittel vorzulegen.

Die jetzigen und zukünftigen Aufgaben des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds können mit dem bestehenden Personal erfüllt werden. Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ist berechtigt, für die treuhändige Verwaltung von Mitteln des Landes ein angemessenes Verwaltungskostenentgelt zu verrechnen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrbelastungen für den Bund zu erwarten.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:
Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:
Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

11. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer
Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderer Teil:

Zu § 3 Abs. 4 (Treuhändige Verwaltung und Verwahrung):
Das Land NÖ führt jährlich eine Vielzahl von Förderprogrammen und -maßnahmen durch. Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds unterstützt bereits derzeit das Land NÖ in der Abwicklung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft, des Breitbandinfrastruktur-ausbaus und der Digitalisierung sowie der angewandten Forschung und Entwicklung dienen. Diese Bestimmung soll die Möglichkeiten der Unterstützung des Landes NÖ in der Abwicklung von Förderprogrammen und -maßnahmen insofern weiter erhöhen, als dadurch zukünftig insbesondere die Abwicklung von mehrjährigen Programmen bzw. Projekten im Bereich der Forschungsförderung (FTI-Strategie) vereinfacht

werden soll. Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds soll hierzu mit den dafür erforderlichen Mitteln bis zur vollständigen Auszahlung der bewilligten Projekte ausgestattet werden und verwaltet diese treuhändig. Dies ermöglicht auf Seiten des Landes NÖ vor allem eine deutlich verbesserte budgetäre Flexibilität und finanzielle Planungssicherheit in der Abwicklung mehrjähriger Förderprogramme bzw. -projekte.

Zu § 3 Abs. 5 (Kontrollrechte):
Durch die Bestimmung des § 3 Abs. 5 wird klargestellt, dass dem Land NÖ alle erforderlichen Informationen und Einsichtsrechte hinsichtlich der vom Fonds verwahrten Treuhandmittel zur Verfügung stehen.

Zu § 3 Abs. 6 (Rückübertragung)
Im Falle der Beendigung der treuhändigen Verwahrung wird in § 3 Abs. 6 sichergestellt, dass der Fonds die noch nicht verwendeten Mittel zuzüglich der daraus erzielten Zinsen an das Land NÖ rückzuführen hat. Weiters ist dem Land NÖ über die teilweise oder vollständige Verwendung von zur Verfügung gestellten Mitteln ein Rechnungsabschluss vorzulegen.

Zu § 7 Abs. 2
Die Leitung des Fonds obliegt der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung. Die NÖ Landesregierung hat für die Fondsleitung die näheren Bestimmungen zu erlassen. Gemäß § 7 Abs. 2 legt die NÖ Landesregierung zukünftig auch die Grundsätze für die „Trennung und gesonderte Ausweisung treuhändig verwahrter Mittel als Sondervermögen“ sowie die „Berichterstattung über die treuhändige Verwaltung und Verwahrung“ fest.

Zu § 8 Abs. 1
Der Fondsleitung steht das Kuratorium als Beratungsorgan zur Seite. Die Beratungsgegenstände sollen gemäß dieser Bestimmung künftig auch die treuhändige Verwaltung und Verwahrung von Mitteln des Landes NÖ umfassen.

Zu § 10 (Fondsbericht)

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass der jährlich zu erstellende Bericht über die Gebarung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie dessen Tätigkeit auch entsprechende Angaben über die treuhändig verwahrten Mittel des Landes NÖ enthält und der NÖ Landtag damit einen vollständigen Überblick über die Finanzgebarung erhält.

Zu § 11 (Inkrafttreten)
Diese Änderungen sollen mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
M i k l – L e i t n e r
Landeshauptfrau